

Schweizerisches Bund es b l a t t.

Band II.

N^{ro.} 40.

Donnerstag, den 2. August 1849.

Man abonniert ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1849 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 3. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 1 Bogen per Zeile oder deren Raum.

Verhandlungen der Bundesversammlung, des
National- und Ständerathes.

Defret

der

Bundesversammlung, bezüglich auf die Abhaltung
der Militärschule für Genie und Artillerie und
auf den Unterricht in Spezialwaffen.

Vom 16. Juni 1849.

Die schweizerische Bundesversammlung,
in Betracht,

daß die vom Bundesrath vorgeschlagene neue Militär-
organisation noch nicht von der Bundesversammlung be-
rathen werden konnte, und daher die durch die Bundes-
verfassung vorgeschriebenen Einrichtungen, das Militärwesen

betreffend, für jetzt noch nicht ihre Anwendung finden können;

beschließt:

1) Der Bundesrath ist für das Jahr 1849 ermächtigt, die Rekruten des Genies und der Artillerie auf sechs, diejenigen der Kavallerie auf fünf, und diejenigen des Train ebenfalls auf sechs Wochen, nebst den erforderlichen Cadres, mit Weglassung der Ueberzähligen und des Parktrains, wenigstens auf vier Plätze in die Instruktion einzuberufen.

2) Ebenso soll die Generalstabschule abgehalten werden.

3) Es ist dem Bundesrathe zu diesen beiden Zwecken ein Kredit von 200,000 Fr. zu eröffnen.

Dieser Beschluß wurde vom Ständerath den 12. Juni, vom Nationalrath den 16. Juni erlassen, und ist also in Kraft eines Bundesbeschlusses erwachsen.

Dekret

der

Bundesversammlung, enthaltend eine begrenzte Ermächtigung des Bundesrathes zum Aufgebote von Truppen, vom 30. Juni 1849.

Die schweizerische Bundesversammlung,

Nach Prüfung der Berichte und der Anträge des Bundesrathes vom 28. Juni 1849 über die Maßregeln, welche gegenüber den in den benachbarten Staaten vorkommenden

und in ihrer weitem Entwicklung allfällig für die Schweiz einflussreichen Ereignissen zu treffen seien,

beschließt:

Art. 1. Der Bundesrath ist ermächtigt, je nach den Umständen die erforderliche Truppenzahl aufzubieten und zu verwenden.

Sollte das Aufgebot nach Beendigung der Bundesversammlung mehr als 5000 Mann betragen, so ist dieselbe neuerdings einzuberufen.

Art. 2. Der Bundesrath ist ferner ermächtigt, für außerordentliche Ausgaben, welche die äußere Sicherheit oder innere Ordnung der Schweiz erfordern könnten, die nöthigen Geldmittel, sei es durch Darleihen oder Einforderung von Kontingenten anzuschaffen.

Dieses Dekret wurde, in etwelcher Abänderung und Erweiterung des bundesrätlichen Vorschlages, vom Nationalrath den 29. Juni, vom Ständerath den 30. Juni 1849 erlassen, und ist somit zu Kraft eines Bundesbeschlusses erwachsen.

Verhandlungen der Bundesversammlung, des National- und Ständerathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1849
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	40
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.08.1849
Date	
Data	
Seite	305-307
Page	
Pagina	
Ref. No	10 110 125

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.